



Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 4. Oktober 1993¹ über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und auf Artikel 112 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³,

Art. 4a Abs. 1

¹ Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGBB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG⁴), koordiniert:

- a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot;
- b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGBB; und
- c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGBB.

1 SR 211.412.110
2 SR 211.412.11
3 SR 173.110
4 SR 700

Art. 5 Abs. 3

³ Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:

- a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGG oder ein anderer wichtiger Grund geltend gemacht werden;
- b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGG, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2

² Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

Art. 35 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Entlang von Fliessgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.

Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen

¹ Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.

² Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.

³ Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.

SR

¹ SR **910.13**

Art. 55 Abs. 1 Bst. g

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

- g. Uferwiesen;

Art. 77

Aufgehoben

Art. 98 Abs. 2bis und Abs. 3 Bst. d Ziff. 1

^{2bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.

³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:
 - 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Lamas und Alpakas,

Art. 99 Abs. 1, 4 und 5

¹ Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach Artikel 82, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.

⁴ Für Gesuche um Beiträge nach Artikel 82 legt er einen Termin fest.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 107 Abs. 3

³ Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018² Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

² SR 916.20

Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren

¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:

- a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinqies} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988³ (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;
- b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10^{quinqies} Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.

² Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.

II

Die Anhänge 1, 2, 4, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

III

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁴

Art. 41c Abs. 4

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

³ SR 922.01

⁴ SR 814.201

⁵ SR 910.13

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1, Anhang 1 Ziffern 2.1.9, 2.1.9a, 2.1.9b und 2.2.2 sowie Anhang 8 Ziffer 2.2.3 Buchstabe d treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 3–5, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4 sowie 115e Abs. 1)

Ökologischer Leistungsnachweis*Ziff. 2.1.9-2.1.9b*

2.1.9 Betriebe sind von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit, wenn ihr ermittelter Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche nach Ziffer 2.1.9a folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:		
	Stickstoff	Phosphor
a. Talzone	2,0	2,0
b. Hügelzone	1,6	1,6
c. Bergzone I	1,4	1,4
d. Bergzone II	1,1	1,1
e. Bergzone III	0,9	0,9
f. Bergzone IV	0,8	0,8

2.1.9a Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:

- des Bestands der landwirtschaftlichen Nutztiere nach Artikel 36 Absätze 3 und 4, in GVE; und
- der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der Hof- und Recyclingdünger nach HODUFLU und des eingesetzten Mineraldüngers, in GVE.

2.1.9b Für die Umrechnung der Stickstoff- und Phosphormengen nach Ziffer 2.1.9a Buchstabe b in GVE werden die Stickstoff- beziehungsweise Phosphormengen durch die folgenden Werte dividiert:

		Stickstoff	Phosphor
	Gesamt-Stickstoff	Verfügbare Stickstoff	Phosphor
a. Hof- und Recyclingdünger	89.25	53.55	35.00
b. Mineraldünger	-	53.55	35.00

Ziffer 2.2.2.

- 2.2.2 Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn sie die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklasse «Vorrat» (D) oder «angereichert» gemäss den «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz», in der Fassung vom Juni 2017⁶, Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen», befinden.

⁶ Das Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen» ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13) > Rechtliche Grundlagen

Anhang 2

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**4 Weidesysteme für Schafe****4.1 Ständige Behirtung***Ziff. 4.1.1*

- 4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.

*Ziff. 4.2a***4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen**

- 4.2a.1 Es gelten die Bestimmungen nach der Ziffer 4.2.
- 4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV⁷.

Anhang 4
(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 7 Titel

7 Uferwiese

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Ziff. 1.6.1 Bst. a

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

- | | |
|---|-----------------|
| a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen | 600 Fr. pro NST |
|---|-----------------|

Ziff. 3.1.1 Ziff. 11

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
<i>11. Uferwiese</i>	450	

Anhang 8

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2 sowie 115c Abs. 2)

Kürzungen der Direktzahlungen*Ziff. 2.1.7 Bst. b***2.1.7 Bewirtschaftung durch Betrieb**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder vergandet Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche
	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha
	Fläche ist stark verunkrautet Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.

*Ziff. 2.2.3 Bst. d***2.2.3 Dokumente**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz

*Ziff. 2.4.10 Bst. a***2.4.10 Streueflächen**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)	200 % x QB I

*Ziff. 2.4.12 Titel***2.4.12 Uferwiese***Ziff. 3.2.4*

3.2.4 Der Kanton kann die Kürzung nach Ziffer 3.2.3 angemessen reduzieren, wenn nicht der gesamte gesömmerte Tierbestand betroffen ist.

*Ziff. 3.5***3.5 Dokumente und Aufzeichnungen**

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)	
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)	
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)	
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)	

Ziff. 3.6.2

3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent.

Ziff. 3.7.2

3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent.

Ziff. 3.7.4 Bst. a und n

3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15%
n. Die Entlöhnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%

*Ziff. 3.7.6***3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	15%
b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 ^{quinquies} Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)
c. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)



Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c

¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:

d. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen;

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;

Art. 2 Bst. e

Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:

Franken

e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2

1000

Art. 6b Abs. 2

² Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.

¹ SR 910.17

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2018¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e

² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- d. *Aufgehoben*
- e. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.

Art. 3 Abs. 1 und 5

¹ Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b–c und e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.

⁵ Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.

Art. 5 Abs. 3 und 6

³ Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden.

⁶ Mindestens 40 Prozent aller jährlichen risikobasierten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.

SR

¹ SR 910.15

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Titel

Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände und der Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 2

Aufgehoben

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 3 Absatz 1 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel

(Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

¹ Diese Verordnung gilt für die Kennzeichnung folgender Erzeugnisse als biologische Produkte:

- c. Futtermittel-Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a fallen und für die Fütterung von Nutz- und Heimtieren verwendet werden.

Art. 2 Abs. 5^{bis} Bst. h

^{5bis} Nicht zertifizierungspflichtig sind:

- h. die Vermarktung von unverpackten Erzeugnissen, ausgenommen Futtermitteln, sofern:
 - 1. die Erzeugnisse direkt den Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden,
 - 2. das Unternehmen keine anderweitigen zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach Absatz 5 ausübt oder an Dritte vergibt, und
 - 3. die jährlich verkaufte Menge von 5000 Kilogramm nicht überschritten wird oder der Jahresumsatz unter 20 000 Schweizer Franken liegt.

SR

¹ SR 910.18

Art. 10 Abs. 2–5

² Die biologische Pflanzenproduktion erfolgt in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein.

³ Jede Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschliesslich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird (Hydrokultur), ist nicht zulässig.

⁴ In folgenden Fällen ist Hydrokultur zulässig:

- a. Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die den Konsumentinnen und Konsumenten in den Töpfen verkauft werden;
- b. Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für die weitere Umpflanzung.

⁵ Die Produktion von Sprossen durch die Befeuchtung von Saatgut und die Gewinnung von Chicoréesprossen ausschliesslich durch Eintauchen in klares Wasser ohne Nährstofflösung ist zulässig.

Art. 11 Abs. 1 Bst. c

¹ Schädlinge, Krankheiten und Beikräuter müssen durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen reguliert werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

- c. physikalische Verfahren;

Art. 16i Bst. e

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 gelten für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel folgende Grundsätze:

- e. Der Einsatz von Zutaten oder Stoffen, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen, ist nicht zulässig.

Art. 16j Abs. 2 Bst. a. und 4

² Verarbeitete biologische Lebensmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt; Hefe und Hefeprodukte sowie Aromen werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt.

⁴ Das WBF kann die Anwendung bestimmter Verfahren und Behandlungen einschränken oder verbieten.

Art. 16k Abs. 3–5

³ Solange das WBF nicht über die Zulässigkeit von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe c entschieden hat, kann das BLW mittels Allgemeinverfügung ihre Verwendung auf Gesuch hin für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bewilligen, wenn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und eine temporäre Mangelsituation vorliegt. Diese Bewilligung kann zweimal für jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.

⁴ Die Allgemeinverfügung nach Absatz 3 wird im Bundesblatt veröffentlicht. Das BLW informiert die Zertifizierungsstellen unverzüglich über ihre Eröffnung und den Eintritt von deren Rechtskraft. Die Abweisung eines Gesuchs nach Absatz 3 erfolgt als Einzelverfügung.

⁵ Das WBF kann weitere Kriterien für die Bewilligung oder den Entzug der Bewilligung von Erzeugnissen und Stoffen nach Absatz 3 definieren.

Art. 18 Abs. 7

⁷ Das WBF kann zusätzliche Vorschriften für die Verwendung der Bezeichnungen nach Absatz 1 in Bezug auf natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte erlassen.

Art. 22 Bst. b

Eingeführte Erzeugnisse dürfen als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:

- b. die Produktion einem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterliegt, welches jenem des 5. Kapitels gleichwertig ist oder dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren für Unternehmensgruppen nach den Artikeln 34–36 der Verordnung (EU) 2018/848² entspricht.

Art. 30^{ter} Zertifikat

¹ Die Zertifizierungsstelle nach Artikel 23a, 28 oder 29 oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde nach Artikel 23a stellt jedem Unternehmen, das ihren Kontrollen unterliegt und in ihrem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, ein entsprechendes Zertifikat aus. Das Zertifikat muss zumindest über die Identität des Unternehmens, die Kategorie der Erzeugnisse, für die das Zertifikat gilt, und seine Geltungsdauer Aufschluss geben.

² Erzeugniskategorien sind:

- a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;

² Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

- c. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- d. Futtermittel;
- e. Wein;
- f. übrige Erzeugnisse.

³ Das Zertifikat kann auch elektronisch ausgestellt werden, sofern seine Authentizität mittels einer anerkannten fälschungssicheren elektronischen Methode gewährleistet ist.

⁴ Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ein gemeinsames, aktualisiertes Verzeichnis der gültigen Zertifikate zu veröffentlichen. Das BLW kann ihnen vorschreiben, wo die Zertifikate veröffentlicht werden müssen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 3
³ aufgehoben*

Art. 16 Abs. 4

⁴ Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Erdmandelgras zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020² «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.

Art. 22 Abs. 2

² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:

- a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven;
- b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;

¹ SR 910.91

² <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/voraussetzungen-begriffe.html>

- c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Absatz 2, 108 Absatz 1, 166 Absatz 4 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand sowie Formen der Finanzhilfen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen für:

- a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau:
 1. Meliorationen,
 2. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen,
 3. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts,
 4. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum.
- b. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau:
 1. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte,
 2. landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen,
 3. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.

AS

¹ SR 910.1

- c. Projekte zur regionalen Entwicklung.
- d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen:
 - 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion,
 - 2. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
 - 3. Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke.

² Sie legt die Aufsichtsmaßnahmen und Kontrollen fest.

Art. 2 Formen der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.

² Es werden Finanzhilfen ausgerichtet für:

- a. einzelbetriebliche Massnahmen;
- b. gemeinschaftliche Massnahmen;
- c. umfassende gemeinschaftliche Massnahmen.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen

Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen

¹ Natürliche und juristische Personen können Finanzhilfen erhalten, sofern:

- a. das Vorhaben ein landwirtschaftliches Interesse nachweist, einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet, und;
- b. die natürlichen und juristischen Personen einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben.

² Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet.

³ Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sömmerungsbetriebs ist.

Art. 4 Ort der Umsetzung der Massnahmen

Finanzhilfen werden nur ausgerichtet für Massnahmen, die in der Schweiz umgesetzt werden. Ausgenommen sind Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, für die es zweckmässig ist, dass Teile davon im angrenzenden Ausland errichtet werden.

Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen

¹ Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfangnerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen.

² Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein Baurecht errichtet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.

³ Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.

⁴ Bei Projekten zur regionalen Entwicklung gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Teilprojekträgers oder einer Teilprojekträgerin ist.

Art. 6 Betriebsgrösse

¹ Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:

- a. landwirtschaftliche Betriebe;
- b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus;
- c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen- oder ähnlichen Erzeugnissen;
- d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a-c.

² In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:

- a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich;
- b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;
- c. Für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedlungsdichte.

³ Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.

⁴ Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen.

⁵ Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe c sind in Anhang 1 festgelegt.

⁶ Zusätzlich zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² können für die Bestimmung der Betriebsgrösse die SAK-Faktoren nach Artikel 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993³ herangezogen werden.

Art. 7 Eigenfinanzierung

¹ Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Investitionskosten nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert.

² Keine minimale Eigenfinanzierung ist notwendig für die Starthilfe nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a, für gemeinschaftliche Massnahmen im Tiefbau nach Artikel 13 Absatz 1 und für Vorhaben der öffentlichen Hand.

Art. 8 Beitrag des Kantons

¹ Der Kantonsbeitrag ist in Form einer nicht rückzahlbaren Geldleistung zu gewähren.

² Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:

- a. bei einzelbetrieblichen Massnahmen: 100 Prozent des Beitrags des Bundes;
- b. bei gemeinschaftlichen Massnahmen: 90 Prozent des Beitrags des Bundes;
- c. bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung: 80 Prozent des Beitrags des Bundes.

³ Er gilt auch für Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, die im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung realisiert werden.

⁴ Beiträge von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und nicht unmittelbar am Vorhaben beteiligt sind, können an den Kantonsbeitrag angerechnet werden.

⁵ Zur Behebung von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Einzelfall den Mindestbeitrag des Kantons herabsetzen oder darauf verzichten.

Art. 9 Wettbewerbsneutralität

¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:

- a. Projekte zur regionalen Entwicklung;

² SR 910.91

³ SR 211.412.110

- b. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- c. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- d. Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung;
- e. gemeinsame Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen.

² Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Vorhabens die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im Publikationsorgan des Kantons.

³ Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

⁴ Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richtet sich nach dem kantonalen Recht.

2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten

Art. 10 Anrechenbare Kosten

¹ Folgende Kosten sind anrechenbar:

- a. Baukosten, Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten sowie durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung;
- b. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen sowie durch das Projekt verursachte kantonale Gebühren;
- c. Notariatskosten;
- d. Wasseranschlussgebühren.

² Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird nach den folgenden Kriterien festgelegt:

- a. landwirtschaftliches Interesse;
- b. weitere Interessen der Öffentlichkeit.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Investitionskredite

Art. 11 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite

¹ Investitionskredite sind innert 20 und die Starthilfe innert 14 Jahren nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung bei finanziellen Schwierigkeiten sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig.

² Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnen.

³ Investitionskredite können auch nach der Bauphase zur Verminderung der Restkostenbelastung gewährt werden.

⁴ Werden die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen in Form von Baukrediten zur Erleichterung der Finanzierung in der Bauphase gewährt, so sind sie innert 3 Jahre zurückzuzahlen. Pro Vorhaben darf nur ein Baukredit laufen.

⁵ Für Massnahmen des Tiefbaus sind Baukredite und Investitionskredite nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben möglich.

⁶ Es werden keine Investitionskredite unter 20 000 Franken gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.

Art. 12 Sicherung von Investitionskrediten

¹ Investitionskredite sind, wenn möglich, gegen Realsicherheiten zu gewähren.

² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung eines Grundpfandrechts zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung des Grundpfands im Grundbuch.

2. Kapitel: Tiefbaumassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 13 Unterstützte Massnahmen

¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

- a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;
- b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;
- c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;
- d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.

² Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen sein. Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a sind ausschliesslich gemeinschaftliche Massnahmen.

³ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die überwiegend einem Betrieb zugutekommen. Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die mehreren Betrieben zugutekommen sowie Massnahmen für Sömmerungsbetriebe.

⁴ Bauten und Anlagen in der Bauzone werden grundsätzlich nicht unterstützt; ausgenommen sind der Landwirtschaft dienende Infrastrukturen, die zwingend in oder angrenzend an Bauzonen realisiert werden müssen.

Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen

Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:

- a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985⁵ über Fuss- und Wanderwege;
- b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.

Art. 15 Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen

Zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:

- a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten;
- b. den «Entwicklungsprozess ländlicher Raum»;
- c. Untersuchungen und Studien von nationalem Interesse und mit Praxisrelevanz für Strukturverbesserungen.

Art. 16 Unterstützte Arbeiten bei Bauten und Anlagen

¹ Bei Massnahmen nach Artikel 13 werden im Laufe des Lebenszyklus der Bauten und Anlagen Finanzhilfen gewährt für:

- a. den Neubau, die Sanierung, den Ausbau der Bauten und Anlagen zur Anpassung an höhere Anforderungen oder den Ersatz der Bauten und Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer;
- b. die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland;
- c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Trockensteinmauern und Suonen.

² Die periodische Wiederinstandstellung umfasst:

⁴ SR 451
⁵ SR 704

- a. bei Weganlagen die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;
- b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen das Spülen von Entwässerungsleitungen und Kanalfarnsehen;
- c. bei Trockensteinmauern, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, die Instandstellung und Sicherung von Foundation, Mauerkörper, Krone und Treppen;
- d. bei Suonen (Wasserleitungen) die Instandstellung und Sicherung der Borde und Stützmauern, die Abdichtung, der Erosionsschutz sowie das Ausholzen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 17 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Massnahmen werden unterstützt sofern sie Landwirtschaftsbetrieben, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus, Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.² Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investitionen müssen gewährleistet sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Tragbarkeit gilt die Restkostenbelastung gemäss Anhang 2.

³ Die anrechenbaren Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Kosten.

Art. 18 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Für einzelbetriebliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn der Betrieb zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist.

² Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

Art. 19 Voraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen und für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Für gemeinschaftliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn die Massnahmen funktional oder organisatorisch eine Einheit darstellen.

² Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen müssen sich zudem auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt bei:

- a. Gesamtmeliorationen mit Biodiversitätsfördermassnahmen;

- b. Massnahmen baulicher Art nach Artikel 13, in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist, die aber einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, mindestens von regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten.

Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts

¹ Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.

² Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.

³ Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwerter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt.

Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum

Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitätsversorgungen werden im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite

Art. 22 Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten

¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit ökologischen Massnahmen nach Art. 14 bis maximal zum achtfachen Ertragswert;
- b. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Kosten infolge nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführter Arbeiten;
- b. Kosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;
- c. Kosten für den Landerwerb, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen;

- d. Entschädigungen an Beteiligte für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;
- e. Kosten für die Anschaffung von beweglichem Inventar und von Inneninstallationen sowie für Betrieb und Unterhalt;
- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien und Zinsen;
- g. bei Elektrizitätsversorgungen der Netzkostenbeitrag für den Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz.

³ Bei Anschlüssen der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten sind nur die Kosten anrechenbar, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007⁶ über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.

⁴ Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden ist maximal der achtfache Ertragswert anrechenbar.

Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 16 Absatz 2 sind höchstens folgende Kosten anrechenbar:

	Franken
a. bei Weganlagen, pro km Weg:	
Kieswege:	
1. Normalfall	25 000
2. mit mässigen Mehraufwendungen	40 000
3. mit hohen Mehraufwendungen	50 000
Belagswege:	
1. Normalfall	40 000
2. mit mässigen Mehraufwendungen	50 000
3. mit hohen Mehraufwendungen	60 000
b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen, pro km:	5 000
c. bei Trockensteinmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung, pro m ² Mauer	
Trockensteinmauern von Terrassen:	
1. Mauer bis 1.5 m hoch	650
2. Mauer zwischen 1.5 m und 3 m hoch	1 000
Übrige Trockensteinmauern	200
d. bei Suonen (Wasserleitungen), pro m Kanal	100

⁶ SR 784.101.1

² Als Mehraufwendungen bei Weganlagen gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse infolge Gelände, Untergrund und grossen Distanzen. Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.

³ Sind die anrechenbaren Kosten höher als die effektiven Baukosten, werden sie entsprechend reduziert.

⁴ Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die effektiven Kosten nach Artikel 2 anrechenbar.

⁵ Bei Trockensteinmauern und Suonen werden die in Stand zu stellenden Objekte aufgrund eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Dessen Erstellung kann als Grundlagenbeschaffung unterstützt werden.

⁶ Für nichtlandwirtschaftliche Interessen müssen keine Abzüge an den anrechenbaren Kosten gemacht werden. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das landwirtschaftliche Interesse mindestens 50 Prozent beträgt.

Art. 24 Beiträgssätze

¹ Folgende maximale Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten werden gewährt:

	Prozent
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	34
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40
b. für gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	27
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
c. für einzelbetriebliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	20
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	23
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	26

² Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für periodische Wiederinstandstellungen kommen die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen zur Anwendung.

³ Der Beitrag kann zur administrativen Vereinfachung auch als fixer Betrag festgelegt und ausgerichtet werden. Dieser darf nicht höher sein, als der Beitrag gemäss maximalem Beitragssatz.

Art. 25 Zusatzbeiträge

¹ Die Beitragssätze können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- b. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- c. andere besondere ökologische Massnahmen;
- d. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;
- e. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien.

² Die Beitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

³ Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ Bei periodischen Wiederinstandstellungen und bei nicht baulichen Massnahmen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.

⁵ Die Erhöhung der Beitragssätze nach Absätzen 1-4 kann kumulativ erfolgen und es ist kein Kantonsbeitrag erforderlich.

⁶ Die Bestimmung der Zusatzbeiträge richtet sich nach Anhang 4.

⁷ Die Beitragssätze dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 26 Höhe der Investitionskredite

¹ Investitionskredite können zur Finanzierung der Restkosten (Konsolidierungskredit) oder in Form eines Baukredits gewährt werden.

² Nur gemeinschaftliche Massnahmen können mit Investitionskrediten unterstützt werden.

³ Die Höhe der Investitionskredite zur Finanzierung der Restkosten beträgt:

- a. Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.
- b. Bei Vorhaben, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze sind in Anhang 2 festgelegt.

⁴ Investitionskredite in Form von Baukrediten werden bis zur Höhe von 75 Prozent der öffentlichen, verfügbaren Beiträge gewährt. Bei Teilzusicherungen kann der Baukredit auf der Grundlage des gesamten öffentlichen Beitrags des bewilligten Projektes berechnet werden.

⁵ Bei Etappenunternehmen darf der Baukredit 75 Prozent der Summe der noch nicht ausbezahlten öffentlichen Beiträge aller bereits bewilligten Etappen nicht übersteigen.

3. Kapitel: Hochbaumassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 27 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.

² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen, landwirtschaftlichen Produkten;
- b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Ökonomie- und Wohngebäuden;
- c. die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen;
- d. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich.

³ Hauptberufliche Betreibern oder Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes werden Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion, zur Verarbeitung und zur Vermarktung des einheimischen Fischfangs.

Art. 28 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sömmerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.

² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:

- a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für Sömmerungsbetriebe;
- c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;
- d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.

³ Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt.

⁴ Sömmerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b gewährt.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 29 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Vorhaben im Sömmerungsgebiet müssen die natürlichen Personen den Sömmerungsbetrieb nicht selber bewirtschaften.

² Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Finanzhilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.

³ Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

⁴ Vorhaben im Sömmerungsgebiet können unabhängig der Organisationsform unterstützt werden.

⁵ Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes müssen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ (BBG);
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

⁷ SR 412.10

⁶ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen.

⁷ Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 5 gleichgestellt.

⁸ Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

Art. 30 Tragbare Belastung

¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mitflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.

Art. 31 Gewässer- und tierschützerische Anforderungen

Finanzhilfen werden gewährt sofern nach der Investition die gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt werden.

Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden

¹ Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.

² Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfall ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV⁸ ohne Fehlerbereich zu verwenden.

³ Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für ortsübliche Stufenbetriebe.

⁴ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;

⁸ SR 910.13

- b. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 15 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.

Art. 33 Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe

Gewerbliche Kleinbetriebe müssen die folgenden Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:

- a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter- Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.
- b. Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.
- c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.
- d. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf stammen.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite

Art. 34 Anrechenbare Kosten

Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;
- b. Untersuchungs- und Beratungskosten.

Art. 35 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.

² Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.

³ Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe b abzuziehen.

⁴ Beiträge an Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse können bei Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere und Alpgebäuden gewährt werden und erfordern keine kantonale Gegenleistung. Als besondere Erschwernis gelten ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, Terrainverhältnisse, Naturgefahren und klimatische Besonderheiten.

Art. 36 Kürzung von einzelbetrieblichen Beiträgen aufgrund von Vermögen

¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

² Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

³ Diese Artikel ist nicht anwendbar für Gesuche von gewerblichen Kleinbetrieben.

Art. 37 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.

² Für die Berechnung des Investitionskredites werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 5 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützen Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.

⁴ Baukredite können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

4. Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung

1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen

Art. 38 Massnahmen

¹ Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:

- a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen;
- b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.

² Im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung können folgende Massnahmen unterstützt werden:

- a. Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5;
- b. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;
- c. Bauten und Anlagen im Talgebiet zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts; und
- e. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.

Art. 39 Voraussetzungen

¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.
- b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung.
- c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.
- d. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.

² Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. die Trägerschaft darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von maximal 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.
- b. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Rohstoffe oder von deren Verkauf stammen.
- c. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Zulässig sind zudem einstufige Mutter- Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss.

³ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Tragbarkeit muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens sieben Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen werden. Für Tiefbaumassnahmen, die im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt werden, muss die Tragbarkeit gemäss Artikel 17 Absatz 1 belegt werden.

2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite

Art. 40 Anrechenbare Kosten

Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung;
- b. Einrichtungen;
- c. Maschinen und Fahrzeuge im Interesse des Gesamtvorhabens;
- d. Marketingkosten im Rahmen eines Gesamtkonzepts;
- e. Geschäftstätigkeitskosten des Gesamtvorhabens;
- f. Beratungskosten; und
- g. Kosten, die nach Kapitel 2 und 3 anrechenbar sind.

Art. 41 Beitragssätze

¹ Werden Massnahmen nach Kapitel 2, 3 und 5 im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:

- a. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a: um 20 Prozent;
- b. bei Projekten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent.

² Für Kosten, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung gelten die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Talzone	34
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40

³ Die anrechenbaren Kosten können für Massnahmen nach Absatz 2, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung anrechenbar sind, sowie für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden, reduziert werden. Die prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahmenkategorie ist in Anhang 9 festgelegt.

Art. 42 Höhe der Investitionskredite und Ansätze

¹ Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Vorhabens.

² Nach Abzug öffentlicher Beiträge beträgt der Investitionskredit 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Für einzelnen Massnahmen, die in Kapitel 2, 3 und 5 aufgeführt sind, werden die Höhe der Investitionskredite nach diesen Bestimmungen festgelegt.

⁴ Baukredite für gemeinschaftliche Massnahmen können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

5. Kapitel: Zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen und Voraussetzungen

Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.

² Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:

- a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;
- b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen;
- c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion.

³ Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes können Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a erhalten.

⁴ Sömmerungsbetriebe können Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c erhalten.

Art. 44 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Gemeinschaftlich sind Massnahmen nach diesem Artikel, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.

² Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:

- a. gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten;
- b. den Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;
- c. die Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge um die Betriebe zu rationalisieren.

Art. 45 Persönliche Voraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Artikel 29 müssen eingehalten werden.

Art. 46 Tragbare Belastung

¹ Die Voraussetzungen nach Artikel 31 müssen eingehalten werden.

² Für gemeinschaftliche Initiative nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a muss keine Tragbarkeit berechnet werden.

2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite**Art. 47** Anrechenbare Kosten

¹ Zusätzlich zu den Kosten gemäss Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:

- a. Lohnkosten für das erste Jahr der neuen Geschäftstätigkeit;
- b. Marketingkosten bis zwei Jahre nach der Finanzhilfegewährung;
- c. Untersuchungs- und Beratungskosten.

² Für die anrechenbare Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a können nur Investitionskredite ausgerichtet.

Art. 48 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Beiträge im Anhang 7 ändern.

² Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen.

³ Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe c abzuziehen.

⁴ Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser erfordert keine kantonale Gegenleistung. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlages sind in Anhang 7 festgelegt.

⁵ Das BLW kann zusätzliche befristeten Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festlegen.

Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen

¹ Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern.

² Für die Berechnung des Investitionskredites werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

³ Bei der Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Investitionskredite angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind vom maximal möglichen Investitionskredit im Minimum der Saldo des bestehenden Investitionskredites abzuziehen.

6. Kapitel: Verfahren**1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung****Art. 50** Prüfung des Vorhabens durch das BLW vor der Gesuchseinreichung

¹ Eine Stellungnahme des BLW nach Artikel 97 Absatz 2 LwG vor Einreichen des Beitragsgesuchs ist nicht erforderlich, wenn:

- a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung tangiert;
- b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung wesentlich tangiert;
- c. das Vorhaben keiner gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt.

² Das BLW äussert sich zum Vorhaben in Form:

- a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann;
- b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;
- c. eines verbindlichen Mitberichts wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Artikel 22 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988⁹ durchgeführt wird.

Art. 51 Gesuche

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind dem Kanton einzureichen.

⁹ SR 814.011

² Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, entscheidet über die kantonale Gegenleistung und den Investitionskredit und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

³ Der Kanton reicht über das Informationssystem des BLW ein:

- a. Die Beitragsgesuche und Anträge zur Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Daten.
- b. Für Investitionskredite bis zum Grenzbetrag die Finanzdaten, sowie die sachdienlichen Betriebs- und Projektdaten gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.
- c. Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag seinen Entscheid und die sachdienlichen Daten.
- d. Für kombinierte Unterstützungen (Beitrag und Investitionskredit) gleichzeitig die Gesuchsunterlagen für Beiträge und Investitionskredite.

⁴ Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b zu berücksichtigen.

Art. 52 Gesuchsunterlagen

¹ Gesuche um Beiträge und um Investitionskredite über dem Grenzbetrag müssen folgende Unterlagen enthalten:

- a. rechtskräftige kantonale Verfügung über die Genehmigung des Vorhabens und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die gesamte Finanzhilfe des Kantons;
- b. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an den Kantonsbeitrag verlangt;
- c. technische Unterlagen wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Kostenvoranschläge;
- d. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne und Tragbarkeitsrechnung.

² Bei Gesuchen um Beiträge und um Investitionskredite muss das Gesuch zusätzlich den Nachweis der Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG enthalten.

³ Für Massnahmen des Tiefbaus ist die SIA-Norm 406 «Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten» vom 1. Dezember 1991¹⁰ anzuwenden.

¹⁰ Die aufgeführte Norm kann kostenpflichtig bezogen werden beim Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, www.sia.ch > Dienstleistungen > SIA-Norm. Sie kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrass3e 165, 3003 Bern.

Art. 53 Genehmigung des Gesuchs

¹ Das BLW überprüft den Antrag des Kantons und die Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme.

² Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

³ Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag beginnt die Genehmigungsfrist von 30 Tagen am Tag der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten beim BLW. Die Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfolgt nach der Genehmigung durch das BLW.

⁴ Mit der Beitragsverfügung oder der Vereinbarung legt das BLW die Bedingungen und Auflagen fest. Es setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.

⁵ Zu Vorhaben mit etappenweiser Ausführung oder auf Antrag des Kantons erlässt das BLW vorgängig eine Grundsatzverfügung. Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt. Die Beitragsverfügung erfolgt für die einzelnen Etappen. Die Grundsatzverfügung gilt nicht als Beitragsverfügung.

⁶ Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so wird die Grundsatzverfügung, die Beitragsverfügung oder die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.

Art. 54 Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung

¹ Die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Vorhaben zum Inhalt.

² Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt.

³ Sie regelt insbesondere:

- a. die Zielsetzungen des Projekts;
- b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;
- c. die anrechenbaren Kosten, den Beitragsansatz und den Beitrag des Bundes pro Massnahme;
- d. das Controlling;
- e. die Auszahlung der Beiträge;
- f. die Sicherung der unterstützten Werke;
- g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- h. die Publikation im Publikationsorgan des Kantons nach Artikel 89a und 97 LwG;
- h. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen; und
- i. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.

⁴ Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.

⁵ Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Übersteigt der Bundesbeitrag voraussichtlich 5 Millionen Franken, so kann die Vereinbarung im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung angepasst werden.

Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung

Als Grundlage für eine Vereinbarung hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:

- a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde;
- b. Nachweis der Publikation Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;
- c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschriebe.
- d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.

2. Abschnitt: Baubeginn, Anschaffungen, Ausführung

Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt (Beitragsverfügung) oder vereinbart ist. Vorhaben mit etappenweiser Ausführung können erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung oder der Vereinbarung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen.

³ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen anfallen, sowie für planerische Leistungen können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt umgesetzt wird. Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹¹ bleibt vorbehalten.

⁴ Für Massnahmen mit Beiträgen darf die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung nach Absatz 2 und nichtbauliche Massnahmen nach Absatz 3 nur mit Zustimmung des BLW erteilen.

¹¹ SR 616.1

⁵ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.

Art. 57 Ausführung des Vorhabens

¹ Die Ausführung muss dem für die Finanzhilfe massgebenden Vorhaben entsprechen.

² Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Projektänderungen, die:

- a. zu Änderungen an den für den Entscheid über die Finanzhilfen massgebenden Grundlagen und Kriterien führen; oder
- b. Projekte in Inventaren des Bundes betreffen; oder
- c. einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.

³ Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.

⁴ Das Vorhaben muss innerhalb der vom Bund gesetzten Fristen ausgeführt werden. Verzögerungen müssen mit Begründung gemeldet werden.

Art. 58 Auszahlung der Beiträge

¹ Der Kanton kann für jedes Vorhaben, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen über das Informationssystem des BLW beantragen.

² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.

³ Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages.

3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen

Art. 59 Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht

Die unterstützten Flächen, Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge müssen sachgemäss unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet werden.

Art. 60 Grundbucheintragung bei Beiträgen

¹ Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot ist auf den betroffenen Grundstücken anzumerken.

² Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden, wenn:

- a. ein Grundbuch fehlt;
- b. der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre;

- c. die Tiefbaumassnahmen nicht flächengebunden sind, namentlich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen;
- d. für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion;
- e. bei periodischen Wiederinstandstellungen;
- f. bei gemeinschaftlichen Initiativen zur Senkung der Produktionskosten.

³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a-d, eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

⁴ Der Nachweis der Grundbuchanmerkung oder die Erklärung sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.

⁵ Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.

⁶ Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.

⁷ Auf Antrag des Belasteten und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbuchanmerkung gelöscht werden auf Flächen, für die eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für die die Beiträge zurückerstattet worden sind.

4. Abschnitt: Aufsicht und Rückerstattung von Finanzhilfen

Art. 61 Oberaufsicht des Bundes

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahme und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen, Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Finanzhilfen, andere Rückerstattungsgründe oder Widerrufsgründe fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.

Art. 62 Aufsicht durch die Kantone

¹ Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung.

² Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

Art. 63 Veranlassung der Rückerstattung von Beiträgen

¹ Die Rückerstattungen von Beiträgen werden vom Kanton gegenüber den Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen verfügt. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.

² Sofern die ursprünglichen Finanzhilfeempfänger und Finanzhilfeempfängerinnen nicht mehr existieren oder nicht mehr Eigentümer sind, verfügt der Kanton die Rückerstattung gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern, die an deren Stelle getreten sind.

³ Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken verzichten.

Art. 64 Abrechnung über die zurückerstatteten Beiträge

Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. Zur Abrechnung gehören:

- a. die Nummer des Unterstützungsfalles des Bundes;
- b. der Betrag des zurückgeforderten Beitrages;
- c. eine Kopie der Rückerstattungsverfügungen.

Art. 65 Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot

¹ Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages.

² Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen gelten:

- a. die rechtskräftige Einzonung von Grundstücken in Bauzonen, Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen;
- b. Rechtskräftige Ausnahmbewilligungen gestützt auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979¹² (RPG);
- c. Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung über 10 Jahre zurückliegt;
- d. der fehlende landwirtschaftliche Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Anlagen oder Nutzflächen, welche durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind;
- e. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde sowie für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen.

Art. 66 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zweckentfremdung

¹ Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

² Die Rückerstattungspflicht endet nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

³ Bei Zweckentfremdungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.

⁴ Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c, d und e, sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.

⁵ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind:

- a. die zweckentfremdete Fläche;
- b. die zerstückelte Fläche;
- c. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und
- d. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer.

⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. für Tiefbaumassnahmen | 40 Jahre |
| b. für Gebäude und Seilbahnen | 20 Jahre |
| c. Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion | 10 Jahre |

Art. 67 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot

Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zerstückelungen gelten:

- a. rechtskräftige Einzonungen in Grundwasserschutzzonen S1, Hochwasserschutzzonen und Naturschutzzonen sowie die Abtrennung des Gewässerbaus;
- b. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen oder andere Zonen, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen;
- c. rechtskräftige Ausnahmegewilligungen gestützt auf Artikel 24, 24c und 24d RPG, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;
- d. die Abtrennung entlang der Waldgrenze;
- e. der Tausch von Grundstücksteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes gegen Land, Gebäude oder Anlagen, die für die Bewirtschaftung der Betriebe günstiger liegen oder geeigneter sind;
- f. die Übertragung eines nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäudes mit notwendigem Umschwung, zwecks zonenkonformer Verwendung an den

- Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks, wenn dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann;
- g. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten des Pächters der landwirtschaftlichen Gewerbe;
 - h. die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes zu Gunsten einer gemeinschaftlich geführten landwirtschaftlichen Baute oder Anlage;
 - i. eine Grenzverbesserung oder eine Grenzbereinigung bei der Erstellung eines Werks;
 - j. eine Vereinigung aller Teile der zerstückelten Parzelle mit Nachbarparzellen oder eine Verbesserung der Arrondierung durch die Parzellierung; oder
 - k. der Bedarf für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde.

² Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Zerstückelungsverfügungen sofort und unentgeltlich dem BLW. Bagatellfälle können dem BLW periodisch in Form einer Liste gemeldet werden.

Art. 68 Höhe der Rückerstattung von Beiträgen bei einer Zerstückelung

¹ Bewilligt der Kanton eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

² Die Rückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

³ Bei Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfang zurückzuerstatten.

⁴ Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist die zerstückelte Fläche und das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 40 Jahren.

⁵ Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67 Buchstaben d-k so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.

⁶ Die kantonale Bewilligungsbehörde nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht¹³ (BGBB) kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach Artikel 60 BGBB erst bewilligen, wenn eine rechtskräftige Verfügung nach dieser Verordnung vorliegt.

Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskrediten aus anderen Gründen

¹ Als wichtige Gründe für die Rückforderung von Beiträgen oder den Widerruf von Investitionskrediten gelten:

¹³ SR 211.412.11

- a. die Verminderung der Futterbasis um mehr als 20 Prozent, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 33 nicht mehr erfüllt sind;
- b. ein Stall zu mehr als 20 Prozent nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren;
- c. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Erschliessungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude, Kulturland oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebendes Vorhaben nicht vorgesehen war;
- d. die Verwendung von Kulturland zur Ausbeuten von Bodenschätze oder für Deponien, sofern die Abbauphase inklusiv die Rekultivierung länger als 5 Jahre dauert;
- e. gewinnbringende Veräusserung;
- f. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen;
- g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate eines Investitionskredites trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
- i. Gewährung einer Finanzhilfe auf Grund irreführender Angaben;
- j. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach der Gewährung des Investitionskredites, ausser bei einer Verpachtung an einen Nachkommen;
- k. Verzicht auf den Gebrauch Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuches; oder
- l. wenn bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.

² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe j kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 31 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 vorliegt. Absatz 1 Buchstabe e bleibt vorbehalten.

³ Der Gewinn nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert. Abzüge für Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben sind zulässig. Die Anrechnungswerte sind in Anhang 8 festgelegt. Das BLW kann die Anrechnungswerte im Anhang 8 ändern.

⁴ Die Rückforderung von Beiträgen nach Absatz 1 Buchstaben a-d können gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 66 Absatz 6 berechnet werden.

⁵ In Härtefällen kann Anstelle des Widerrufs eine Verzinsung von 3 Prozent des Investitionskredites verlangt werden.

7. Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite

Art. 70 Verwaltung der Bundesmittel

¹ Das Gesuch des Kantons für Bundesmittel ist nach Massgabe des Bedarfs an das BLW zu richten.

² Das BLW prüft die Gesuche und überweist die rückzahlbaren Bundesmittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.

³ Der Kanton meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:

- a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;
- b. die aufgelaufenen Zinsen;
- c. die liquiden Mittel; und
- d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

⁴ Er verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.

⁵ Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:

- a. die liquiden Mittel; und
- b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

Art. 71 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Bundesmittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:

- a. einem anderen Kanton zuteilen; oder
- b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.

² Der minimale Kassabestand beträgt mindestens 2 Millionen Franken oder 2 Prozent des Fonds-de-roulement.

³ Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 72 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁴ wird aufgehoben.

Art. 73 Änderung eines anderen Erlasses

Die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁵ wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen	SR 913.1 Art. 52	Kantone [BLW]			A	X	Wird vergeben

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁴ AS 1998 3092, AS 2000 382, AS 2003 5369, AS 2006 4839, AS 2007 6187, AS 2008 3651, AS 2011 2385, AS 2013 4545, AS 2013 3909, AS 2015 1755, AS 2015 4529, AS 2017 6097, AS 2018 4185, AS 2020 5495.

¹⁵ SR 510.620

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 5)

Gefährdung der Besiedlungsdichte

Die genügende Besiedlungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der folgenden Matrix:

Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedlung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG						26

Anhang 2
(Art. 17 Abs. 1)

Richtwerte für die Tragbarkeit von Tiefbaumassnahmen

Massnahmen des Tiefbaus gelten als schlecht tragbar, wenn die Restkosten der Landwirtschaft die folgenden Richtwerte überschreiten:

Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Bezugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte und Landwirtinnen.
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, die der Dimensionierung zu Grunde liegt.

Anhang 3
(Art. 23 Abs. 2)

Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen

Aufwand der Massnahme

Kriterien	Punkte		
	0	1	2
a. Geländeneigung (Mittel)	< 20 %	20-40 %	> 40 %
b. Untergrund	gut	feucht	nass/ instabil
c. Baumaterial Entfernung	< 10 km	≥ 10 km	--
d. Instandstellung / Ergänzung Entwässerung	Nein	Ja	
e. Instandstellung Kunstbauten (Brücken, Mauern, Böschungen)	Nein	Ja	--

Die Summe der für die Kriterien a. bis e. erreichten Punkte ergibt den Aufwand der Massnahme.

Abstufung der anrechenbaren Kosten nach Aufwand

Aufwand	Punkte total	Anrechenbare Kosten in Franken pro Kilometer	
		Kiesweg	Belagsweg
normal	0 – 1	25 000	40 000
mässiger Mehraufwand	2 – 4	40 000	50 000
hoher Mehraufwand	5 – 7	50 000	60 000

Anhang 4
(Art. 25 Abs. 6)

Bestimmung der Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen

1. Abstufung der Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen

Bst.	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
a. Aufwertung von Kleingewässern	isolierte Revitalisierungen	lokale Revitalisierungen <i>oder</i> isolierte Ausdolungen	ausgedehnte Revitalisierungen <i>oder</i> lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung begradigter Bäche
b. Bodenschutz oder Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Grünstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt GEP etc. <i>oder:</i> Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen FFF (z.B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)
c. Andere ökologische Massnahmen	lokale fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente	ausgedehnte fixe* Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern, abgestufte Waldränder ausserhalb der LN, etc.
d. Kulturlandschaften oder Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> lokale Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenlandschaften, Kastanienhaine, Wald – Weide, BLN-Gebiete, etc.
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerke, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen etc. Unterstützung der Anlagekosten gemäss Artikel 106-1-c, 106-2-d, 107-1-b LwG

Bst.	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100% des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage

*fix = langfristig gesichert, z.B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden

isoliert: Einzelmassnahme

lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters

ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen

Die Grundbeitragssätze können bei Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Sicherungen um bis zu 6 Prozentpunkte erhöht werden.

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen	+ 6 %

3. Abstufung der Zusatzbeiträge für besondere Erschwernisse

Anzahl erfüllte Kriterien	Zusatzbeitrag
1 Kriterium	+ 1 %
2 Kriterien	+ 2 %
3 Kriterien	+ 3 %
Mindestens 4 Kriterien	+ 4 %

Kriterien:

- Wegebau: Geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (> 5 km Entfernung vom Perimeterrand)
- Erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte etc.)
- Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit (CBR im Mittel < 10%) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch)
- Gelände geneigt (im Mittel > 20%) oder stark coupiert

- f. Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag

Anhang 5

(Art. 36 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1)

Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

1. Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
maximalen Beiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	-
Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000
Futter- und Strohlager pro m ³	Fr.	15	20	90
Hofdüngeranlage pro m ³	Fr.	22,50	30	110
Remise pro m ²	Fr.	25	35	190
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	-

- a. Befindet sich die, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:
 - der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;
 - wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.
- b. Die Mehrkosten aufgrund besondere Erschwernisse sind bei den maximalen Beiträgen je Betrieb nicht zu berücksichtigen.
- c. Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

2. Finanzhilfen für Alpegebäude

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit
Wohnteil	Fr.	30 360	79 000
Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	45 600	115 000

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	920	2 500
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	Fr.	920	2 900
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz	Fr.	280	650
Melkstand pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	240	860
Melkplatz pro GVE (gemolkene Tiere)	Fr.	110	290
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	50	-

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 800 kg Milch verarbeitet werden.
- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

3. Investitionskredite für besonders tierfreundliche Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Massnahme	Investitionskredit in Fr.
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber pro GVE	6 600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel pro GVE	3 200
Legehennen pro GVE	4 080
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten pro GVE	5 700

4. Investitionskredite für Wohnhäuser

Massnahme	Investitionskredit in Fr.
Neue Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Neue Betriebsleiterwohnung	160 000
Neuer Altenteil	120 000

- a. Der Investitionskredit beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens der Pauschale für den Neubau.
- b. Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

5. Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit	
		Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)	%	28	31	50	
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	%	30	33	50	

6. Investitionskredit für weitere Hochbaumassnahmen

Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten:

- Produktion von Spezialkulturen, Gartenbau-, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetriebe;
- Fischerei- oder Fischzuchtbetriebe;
- Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- gemeinschaftliche Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.

7. Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	
Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen	%	27	30	33	50	

Anhang 6
(Art. 41 Abs. 3)

Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme

Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mindestens 50
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	mindestens 5

Anhang 7
(Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1)

Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1. Investitionskredite für Starthilfe

- a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 100 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.
- b. In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betrieben unter einer SAK eine Starthilfe von 75 000 Franken.
- c. Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes erhalten eine Starthilfe von 110 000 Franken.

2. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1)

2.1. Reduktion der Ammoniakemissionen

Massnahme	Beitrag in Fr.	Investitionskredit in Fr.	Befristeter Zuschlag	
			Beitrag in Fr.	Frist bis Ende
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	120	120	2024
Erhöhte Fressstände pro GVE	70	70	70	2024
Abluftreinigungsanlagen pro GVE	500	500	500	2024
Anlagen zur Gülleansäuerung pro GVE	500	500	500	2028
Abdeckung von bestehenden Güllelager pro m ²	30	-	-	-

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.
- b. Die auf dem Betrieb anfallenden Mengen an Phosphor und Stickstoff übersteigen auch nach dem Stallbau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht.
- c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2.2. Reduktion der Schadstoffbelastung

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitions- kredit	Befristeter Zuschlag		
				Beitrag	Frist Ende	bis
Füll- und Waschplatz von Spritz-Fr. und Sprühgeräten pro m ²		100	100	-		-
Anlage zur Lagerung oder Behandlung des Reinigungswasser von Füll- und Waschplätzen	Fr.	5 000	5 000	-		-
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7 000	7 000	7 000		2030
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10 000	10 000	10 000		2030
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belastete Ökonomiegebäude	%	25	50	25		2026

- Die anrechenbare Fläche für ein Füll- und Waschplatz beträgt maximal 80 m².
- Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Füll- und Waschplätze sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.
- Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten.
- Die Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶ handelt.
- Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 50 Aren.
- Bei der Sanierung von PCB sind Kosten für die Schadstoffbeprobung, die bauliche Schadstoffsanierung sowie die Entsorgung anrechenbar.
- Die Unterstützung der Sanierung von PCB wird bis 2030 befristet.

2.3. Heimat- und Landschaftsschutzes

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	25	50

Rückbau vom rechtskonformen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m ³ umbauter Raum	Fr.	5	5
--	-----	---	---

Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars können berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende kantonale Strategie vorgelegt wird.

2.4. Klimaschutz

Massnahme	Bundesbeitrag in %	Investitionskredit in %
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50

Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.

3. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2)

Massnahme	Angabe Beitrag in %	Investitionskredit			
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	50
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	-	-	-	50
Gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge	%	-	-	-	50

4. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3)

Massnahme	Investitionskredit in %
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	50

Anhang 8
(Art. 69 Abs. 3)

Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung

Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die nicht mit Finanzhilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrnder Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, die mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrnde Investitionen

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebs werden die Anrechnungswerte zusammengezählt.

Anhang 9
(Art. 41 Abs. 3)

Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme

Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mindestens 50
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	mindestens 5



Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003¹ über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 2 Betriebsgrösse

¹ Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht.

² In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:

- a. für Betriebshilfedarlehen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;
- b. Für Betriebshilfedarlehen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedelungsdichte.

³ Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe b für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten sind in Anhang festgelegt.

⁴ Ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 können die SAK-Faktoren der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 angewendet werden.

Art. 3

Aufgehoben

¹ SR 914.11

Art. 4 Ausbildungsanforderung

¹ Die Betriebshilfedarlehen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften.

² Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Betriebshilfedarlehen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.

³ Juristischen Personen werden Betriebshilfedarlehen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Betriebshilfedarlehen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

⁴ Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG);
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

⁵ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

⁶ Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.

⁷ Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

Art. 6 Abs. 4

⁴ Die letzte Umschuldung muss mindestens drei Jahre zurückliegen.

Art. 11 Buchhaltungspflicht

Während der Laufzeit der Darlehen sind dem Kanton auf Verlangen Buchhaltungen einzureichen.

Art. 13 Abs. 3

³ Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die tragbare Belastung nach Artikel 7 Absatz 2 und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die verfügende Behörde bestimmt die Frist für die Rückzahlung des Darlehens. Sie beträgt höchstens 20 Jahre, für Darlehen bei Betriebsaufgabe höchstens 10 Jahre. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung sind innerhalb der maximalen Fristen zulässig.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Titel

Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG ³						26



Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 7a Abs. 2

² Die Inhaberin oder der Inhaber von Zollkontingentsanteilen muss die anzurechnende Warenmenge vor dem Einreichen der Zollanmeldung nach Artikel 59 der Zollverordnung über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung abbuchen.

Art. 20 Abs. 2

² Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags für die Durchführung der Konformitätskontrollen.

Art. 22 Abs. 3

³ Der Leistungsauftrag wird mittels Vertrag erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Leistungsauftrags.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ SR 916.121.10

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 27a^{bis} Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine

¹ Der maximale Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine darf 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten.

² Die Kantone können für KUB-Weine einen Höchstertrag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.

Art. 35a Buchst. g

Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten:

- g. Sie führt und aktualisiert die Isotopendatenbank der Schweizer Weine gemäss Artikel 35b.

Art. 35b Isotopendatenbank der Schweizer Weine

¹ Die Isotopendatenbank der Schweizer Weine enthält die Analyseergebnisse von repräsentativen und authentischen Referenzweinen der Schweizer Weinwirtschaft.

² Das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine und deren Verarbeitung zu Wein fällt in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident, Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 6

3. Kapitel: Verbot des Umgangs mit Quarantäneorganismen und potentiellen Quarantäneorganismen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 7a

Bewilligungen für den Umgang mit potenziellen
Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme

¹ Hat das zuständige Bundesamt ein Verbot des Umgangs mit potenziellen Quarantäneorganismen nach Artikel 23 Buchstabe a festgelegt, so kann es, sofern eine Ausbreitung ausgeschlossen werden kann, auf Gesuch hin den Umgang mit potenziellen Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme zu den Zwecken nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen.

² Die Bewilligung regelt insbesondere:

- a. Menge der Organismen, mit denen umgegangen werden darf;
- b. Dauer der Bewilligung;
- c. Ort und Bedingungen, unter denen die Organismen aufzubewahren sind;
- d. Wissenschaftliche und technische Fähigkeiten, über die das ausführende Personal verfügen muss;

¹ SR 916.20

- e. Auflage, dass bei der Einfuhr und beim Standortwechsel die Bewilligung der Sendung beiliegen muss;
- f. Auflagen, um das Risiko einer Ansiedlung und Ausbreitung des Organismus zu minimieren.

Gliederungstitel vor Art. 8

4. Kapitel: Massnahmen gegen die Einschleppung und die Ausbreitung von Quarantäneorganismen und potenziellen Quarantäneorganismen

Art. 60 Abs. 3 Bst. b

³ Kein Pflanzenpass ist erforderlich:

- b. für das Inverkehrbringen von Waren direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; ein Pflanzenpass ist hingegen erforderlich, wenn die Waren mit Fernkommunikationsmitteln bestellt worden sind und weder vom Betrieb selber ausgeliefert werden noch von den Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeholt werden.

Art. 75 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das zuständige Bundesamt kann festlegen, dass der Pflanzenpass weitere Elemente enthalten muss für Waren, die einen Befallsherd oder eine Pufferzone nach Artikel 15 oder eine Befallszone oder eine Pufferzone nach Artikel 16 nicht verlassen dürfen.

Art. 80 Abs. 4

⁴ Sie müssen dem EPSD jährlich die Produktionsparzellen und die Produktionseinheiten sowie die dort produzierten Waren nach Artikel 60 innerhalb der vom EPSD festgelegten Frist melden. Eine Meldung ist auch nötig, wenn ein Betrieb im betreffenden Jahr keine solchen Waren produziert oder in Verkehr bringt oder für keine Waren einen Pflanzenpass ausstellt.

Art. 107

Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, 14 Absatz 4, 51, 55 Absätze 4 und 5 oder 56 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim zuständigen Bundesamt Einsprache erhoben werden. Dies gilt auch für Verfügungen, die gestützt auf Bestimmungen erlassen werden, welche vom zuständigen Bundesamt nach Artikel 23 Buchstaben e oder g festgelegt worden sind.

II

Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

Der Eintrag des Identifikators 154 wird aus der Tabelle gestrichen.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 510.620



Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 1 und 6

¹ Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind.

⁶ Es kann Bestimmungen über die Produktion von Futtermitteln in einem Betrieb der Primärproduktion für den Eigenbedarf erlassen.

Art. 44 Abs. 1

¹ Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für Betriebe der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.

Art. 46 Abs. 2

² Für Betriebe der Primärproduktion von Futtermitteln sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005² über die Primärproduktion geregelt.

¹ SR 916.307

² SR 916.020

Art. 47 Abs. 2

² Betriebe der Primärproduktion, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge und der Abrechnungen sowie die Stichtage und Referenzperioden sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4

Grundsatz

¹ Es werden Beiträge ausgerichtet für:

- b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;
- c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.

² *Aufgehoben*

³ Die Beiträge werden ausgerichtet:

- c. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 23a Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status

¹ Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

¹ SR 916.310

- a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

² Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) zwischen 0,000 und 0,500 liegt.

³ Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON zwischen 0,501 und 0,700 liegt.

Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial

¹ Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:

- a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);
- b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).

² Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.

³ An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Art. 23c Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:

- a. die Rindviehgattung:
 1. je männliches Tier 420 Franken
 2. je weibliches Tier 350 Franken

- b. die Equidengattung:
 1. je männliches Tier 490 Franken
 2. je weibliches Tier 245 Franken

-
- | | | |
|----|-----------------------|----------------|
| c. | die Schweinegattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 175 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 192.50 Franken |
| d. | die Schafgattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 119 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 87.50 Franken |
| e. | die Ziegengattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 119 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 70 Franken |

³ Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:

- | | | |
|----|-----------------------|---------------|
| a. | die Rindviehgattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 300 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 250 Franken |
| b. | die Equidengattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 350 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 175 Franken |
| c. | die Schweinegattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 125 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 137.5 Franken |
| | | 0 |
| d. | die Schafgattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 85 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 62.50 Franken |
| e. | die Ziegengattung: | |
| | 1. je männliches Tier | 85 Franken |
| | 2. je weibliches Tier | 50 Franken |

⁴ Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.

Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:

- a. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;
- b. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;
- c. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:
 1. in der Referenzperiode geboren wurde,
 2. im Herdebuch eingetragen ist, und
 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.

² Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe c muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und folgenden Prozentsatz nicht überschreitet:

- a. Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung: 6,25 Prozent;
- b. Schweine- und Equidengattung: 10 Prozent.

³ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:

- a. bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equidengattung;
- b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equidengattung.

⁴ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin vom GENMON auf Anfrage die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.

Art. 23e Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

¹ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.

² Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst

den Beitrag aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.

³ Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.⁴ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1

¹Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.

Anhang 1 Ziff. 8

8. Erhaltung von Schweizer Rassen

Art. 23-23e	Referenzperiode	Gesuchsfrist
Gesuche für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	30. Juni
Abrechnung Langzeitlagerung von Kryomaterial (Art. 23 Abs. 1 Bst. b)	Kalenderjahr	15. Dezember
Gesuche für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	10. Oktober
Abrechnung Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status (Art. 23 Abs. 1 Bst. c)	1. Oktober bis 30. September	31. Oktober

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist.

^{4bis} Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten Gebühren erheben.

SR

¹ SR 916.341

*Art. 16 Abs. 4–6**⁴ Aufgehoben*

^{4bis} Die Einfuhrperioden dürfen sich weder überschneiden noch über das Kalenderjahr hinausgehen.

*⁵ und ⁶ Aufgehoben**Art. 16a Verkürzung und Verlängerung von Einfuhrperioden sowie Erhöhung von Einfuhrmengen*

¹ Die interessierten Kreise können beim BLW beantragen, dass dieses:

- a. vor Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3 die Einfuhrperiode verkürzt oder verlängert;
- b. nach Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3, jedoch vor deren Ablauf die Einfuhrmengen für Fleisch, Konserven und Schlachtnebenprodukte nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erhöht.

² Führt höhere Gewalt zu logistischen Schwierigkeiten, so können die interessierten Kreise nach Beginn der Einfuhrperiode, jedoch vor deren Ablauf beim BLW beantragen, dass diese Einfuhrperioden für bereits zugeteilte und bezahlte Kontingentsanteile verlängert.

³ Das BLW gibt einem Antrag statt, wenn dieser von je einer Zweidrittelmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Stufe Produktion sowie auf der Stufe Verarbeitung und Handel unterstützt wird.

⁴ Das BLW darf eine Einfuhrperiode nur so weit verlängern, dass sie sich weder mit der nachfolgenden Einfuhrperiode überschneidet, noch über das Kalenderjahr hinausgeht.

*Art. 16b**Bisheriger Art. 16a**Art. 27 Abs. 2**Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich

(Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ *Aufgehoben*

² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:

Art. 3 Gesuche

¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.

² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.

³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:

- a. die Erteilung einer Ermächtigung;
- b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;
- c. den Entzug einer Ermächtigung.

¹ SR 916. 350.2

Art. 6

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:

- a. welche Rohstoffmengen sie von den einzelnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen jeweils zugekauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:
- b. welche Rohstoffmengen sie an die einzelnen Milchverwerter und Milchverwerterinnen jeweils verkauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung:
- c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.

^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

Art. 11 Aufbewahrung der Daten

Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. November 2021¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 5 (neu)

⁵ Die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchengesetzgebung können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 beantragen.

Art. 39 Dritte

¹ Das BLW kann in Zusammenarbeit mit der Identitas AG auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden.

² Sind die Daten nicht anonymisiert, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 54 Zugriffsrechte

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können elektronische Begleitdokumente ausstellen.

² Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure und Tierhandelsunternehmen können elektronische Begleitdokumente einsehen, verwenden und während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments nach Artikel 12a TSV² ergänzen.

SR

1 SR 916.404.1

2 SR **916.401**

³ Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.

⁴ Die Identifikationsnummer nach Artikel 51 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.

⁵ Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1

(Art. 11 Abs. 1 Bst. e und f, 16–19, 21, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 und 4, 27 Abs. 2 Bst. b, 35 Abs. 1 Bst. f und g, 45 Bst. b, 46 und 68 Abs. 2)

An die TVD zu übermittelnde Daten

Ziff. 2 Bst. a Ziff. 4 und Bst. b Ziff. 5

2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung

Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln:

- a. bei der Geburt eines Tiers:
 4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.
- b. bei der Einfuhr eines Tiers:
 5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.

Anhang 2
(Art. 62 Abs. 2 und 3)**Gebühren**

Franken

1 Lieferung von Ohrmarken

1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	5.40
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.15
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.65
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.35
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.85
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	3.15
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip	4.65
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	0.35
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	0.35
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:	
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.70
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	4.20
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50

2 Registrierung von Equiden

2.1	Registrierung eines Equiden	42.50
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	65.00

3	Meldung geschlachteter Tiere	
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.40
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.60
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	0.12
3.4	bei Equiden	5.40
4	Fehlende Meldungen	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	7.50
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	3.00
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	7.50
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	15.00
5	Datenabgabe	
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	3.00
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00
6	Mahngebühren	
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	30.00



Nationalstrassenverordnung (NSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24

Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe e, 66 Absatz 4, 67 Buchstabe k und 68 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022².

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 725.111

² SR 913.1



Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. September 1996¹ über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022³ (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.

Art. 6 Abs. 1 Bst. c

¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:

- c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

1 SR 824.01
2 SR 910.13
3 SR 913.1

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) verordnet:

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

¹ Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Hefe und Wein, dürfen verwendet werden:

c. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c Ziffer 1 der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016², die nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung als natürliche Aromastoffe oder als natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind;

Art. 3a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 3d Verfahren und Behandlungen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel

Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren sind nur bei der Aufbereitung von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE³ zulässig, um die Anforderungen an die Zusammensetzung zu erfüllen.

Art. 3e Besondere Kennzeichnungsvorschriften

SR

¹ SR **910.181**

² SR **817.022.41**

³ SR **817.022.104**

Bei Aromen dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a–c der Aromenverordnung vom 16. Dezember 2016⁴ verwendet werden, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Trägerstoffe biologisch sind.

II

Anhang 3b wird gemäss Beilage geändert.

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Bis zum 31. Dezember 2023 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

IV Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

Anhang 3b
(Art. 3c)

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission, ABl. L 336/7 vom 13.7.2021, S. 1 .

Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/565, ABl. L 129 vom 24.4.2020, S 1.

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 437/1 vom 23.12.2020, S 21.



Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 23. November 2005 über die Hygiene bei der Primärproduktion¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)² genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.

Art. 2 Abs. 1^{bis} Anforderungen an die Tierproduktion

^{1bis} Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.

SR

1 SR 916.020.1

2 SR 817.022.16

Art. 5, Titel, und Abs. 1, Einleitungssatz

Rückverfolgbarkeit und Register in der Pflanzenproduktion

¹ Die in der Pflanzenproduktion tätigen Betriebe müssen zuhanden der zuständigen Behörde Buch führen über:

Art. 6, Titel

Rückverfolgbarkeit und Register in der Tierproduktion

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin



Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) verordnet:

I

Die Verordnung des WBF vom 15. November 2017¹ über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. g

¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu:

- g. 14 Diensttage pro Hektare Uferwiesen;

Art. 5 Abs. 1

¹ Landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022³ (SVV) erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Diensttage zu.

Art. 7 Abs. 1

¹ Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Diensttage zu.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

1 SR 824.012.2
2 SR 910.13
3 SR 913.1

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin



Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Aufhebung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

Einziges Artikel

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003¹ über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.

...

Bundesamt für Landwirtschaft:

Christian Hofer

¹ AS 2003 5381; 2007 6201; 2011 2391; 2013 3919; 2015 4531; 2017 6411; 2018 4417; 2020 5507